

Der Bürgermeister

BADEORDNUNG

Vorläufige Regelungen der Nutzung des Badebereiches Raßnitz am Raßnitzer See



1.

Die eingerichtete Badestelle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schkopau.

2.

Die hierin festgelegten Regeln dienen der Gewährleistung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im festgelegten Bereich.

3.

Die festgelegten Regeln sind für alle Gäste und Nutzer verbindlich.

Mit Betreten des Bereiches erkennen die Gäste und Nutzer diese Bestimmungen an und sorgen dafür, dass die entsprechende Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit gewährleistet ist.

4.

Alle Nutzer und Gäste werden darauf hingewiesen, dass aufgrund wechselnder Wasserstände eine örtliche Ausweisung eines Nichtschwimmerbereiches nicht erfolgen kann. Nichtschwimmer dürfen nur in Begleitung erwachsener Schwimmer im Wasser baden.

5.

Die festgelegten Regelungen gelten für den Bereich der Badestelle und die angrenzenden Liegewiesen.

6.

Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb.

Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Badeordnung bedarf.

Außerhalb des üblichen Badebetriebes können Sonderveranstaltungen beim zuständigen Ordnungsamt der Gemeinde Schkopau beantragt und genehmigt werden.

7.

Die Einrichtungen der Badestelle sowie das Gelände sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Besucher für den Schaden. Anfallender Müll ist selbst zu beseitigen.

8.

Das öffentliche Baden ist im Zeitraum vom 01.05. bis zum 15.09. des laufenden Jahres genehmigt.

9.

Es darf nur in dem dafür abgegrenzten Bereich durch Bojen gebadet werden.

Baden außerhalb dieser gekennzeichneten Flächen ist verboten.

Die Nutzung der Badestelle erfolgt auf eigene Gefahr.

9.

Die Badestelle ist eine Textilbadestelle.

Nacktbaden ist untersagt.

10.

Kinder unter 7 Jahren dürfen die Badestelle nur unter Begleitung Erwachsener betreten, die in der Lage sind, das Kind zu beaufsichtigen.

Der Bürgermeister

BADEORDNUNG

Vorläufige Regelungen der Nutzung des Badebereiches Raßnitz am Raßnitzer See



11.

Hunde dürfen in den durch Bojen gekennzeichneten Badebereich nicht schwimmen. Der Hundehalter ist verpflichtet den Hund so zu führen, dass keine Gefahr für andere Personen oder Sachen besteht. Der Hund ist an der Leine zu führen.

12.

Das Befahren der Wege und Grünflächen im Bereich der Badestellen ist mit Fahrzeugen verboten.

13.

Personenkraftwagen und motorisierte Zweiräder sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen und kenntlich gemachten Parkplätzen abzustellen. Insbesondere ist das Befahren der Wege außerhalb des Parkplatzbereiches mit solchen Fahrzeugen untersagt. Das Fahren mit Fahrrädern ist nur im Bereich der Wege- und Parkplatzflächen gestattet. Das Abstellen von Fahrrädern ist nur in den dafür vorgesehenen Fahrradständern erlaubt.

14.

Alle Nutzer und Gäste werden aufgefordert, die im Bereich der Badestellen vorhandenen Abfallbehälter zu nutzen.

15.

Für den Bereich der Badestellen und den angrenzenden Flächen sind das Entfachen von offenem Feuer, das Grillen, das Zelten sowie das Übernachten verboten. Mitgeführte Radioempfänger, Tonträger o.ä. sind so zu nutzen, dass andere Gäste oder Nutzer nicht belästigt werden.

16.

Das Befahren der durch Bojen gekennzeichneten Badestellen mit Wasserfahrzeugen und Windsurfen ist verboten.

16.

Den Anordnungen, der für die Aufsicht und Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung eingesetzten Person, ist Folge zu leisten.

17.

Verstöße gegen die Festlegungen werden gemäß dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) durch die Gemeinde Schkopau geahndet. Zuständige Behörde ist gemäß §36 Abs. 1 OWiG die Gemeinde Schkopau. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

Schkopau,

Ringling
Bürgermeister